

Reform der Grundsteuer

[NEU] Bundestag berät Gesetzespaket in 1. Lesung

Stand + Fundstelle

27.06.2019	1. Beratung BT	BT-PIPr. 19/107, S. 13097B - 13112C
25.06.201	Gesetzentwürfe der Fraktionen CD/CSU + SPD	BT-Drs. 19/11084, 19/11085, 19/11086
21.06.2019	Gesetzentwürfe der BReg	Homepage des BMF
09.04.2019	BMF schickt Referentenentwürfe an mitberatende Ministerien	-
01.02.2019	Bund und Länder einigen sich auf Reformeckpunkte	Pressemitteilung
29.11.2018	Vorstellung Grundsteuer-Konzepte	Pressemitteilung

Kurzüberblick

Aufgrund des [BVerfG-Urteils vom 10.04.2018](#) wird die Grundsteuer und die damit verbundene Bewertung neu geregelt. Hierfür soll die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verfassungsrechtlich abgesichert werden. Zudem sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, eigene Regelungen zu erlassen. Ferner soll (erneut) eine Grundsteuer C eingeführt werden.

Wesentliche Inhalte

Änderung des BewG:

- BMG: „Grundsteuerwert“ (statt „Einheitswert“)
- Grundsteuer = Grundsteuerwert x Steuermesszahl (0,34 %) x Hebesatz
- Hauptfeststellungen alle 7 Jahre (erstmalig zum 01.01.2022); daneben Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen sowie entsprechende Erklärungspflichten
- Wertabhängige Bewertung:
 - Unbebaute Grundstücke: Bodenrichtwert x Fläche
 - Wohnobjekte: Ertragswertverfahren
 - Gewerbeobjekte: Sachwertverfahren

Änderung des GG:

- Festschreibung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Grundsteuer
- Abweichende Regelungskompetenz für die Länder („Länderöffnungsklausel“)

Einführung einer Grundsteuer C:

- Möglichkeit für die Kommunen, einen erhöhten, einheitlichen Hebesatz für sog. baureife Grundstücke festzulegen

Literatur

[Referentenentwurf zur Grundsteuer-Reform: DStV lenkt Blick auf die Belange der Beraterschaft](#)

(DStV-Mitteilung vom 12.06.2019)

[Grundsteuer-Reform: Was - Wie - Warum?](#)

(DStV-Themenseite)

Kurzüberblick

Der [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#) vom 12.03.2018 sieht u. a. vor, dass die Regierung in dieser Legislaturperiode den Bürokratieabbau im Rahmen eines Bürokratieentlastungsgesetzes III weiter vorantreiben möchte. Die damit einhergehende Entlastung soll Unternehmen neue Freiräume für Investitionen schaffen und ihnen eine Fokussierung auf ihr Kerngeschäft ermöglichen.

Literatur

[Zeit für Entschlackung der Bürokratie!](#)

(DStV-Mitteilung vom 17.04.2019)

[DStV unterstützt Pläne zum Bürokratieabbau](#)

(DStV-Mitteilung vom 28.08.2018)

[Ärmel hoch: der Bürokratie an den Kragen!](#)

(DStV-Mitteilung vom 04.04.2018)

Wesentliche Inhalte

Folgende Ziele haben sich die Koalitionäre u. a. gesetzt:

- Statistikpflichten weiter verringern
- Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen
- Harmonisierung von z. B. handels- und steuerrechtlichen Vorschriften
- zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden
- Vermeidung von Doppelmeldung zur Berufsgenossenschaft
- Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten und der Verwendungspflicht bestimmter Formulare
- Umsetzung europäischer Vorgaben ohne zusätzliche bürokratische Belastungen
- Einführung des Prinzips „one in, one out“ auf EU-Ebene
- Anpassung der Schwellenwerte der kleinen und mittleren Unternehmen auf EU-Ebene (zukünftig bis zu 500 Mitarbeiter/-innen)

